

# **Satzung** (Stand 06.11.2015)

## **Satzung des Lebendiger Marktplatz Remagen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Lebendiger Marktplatz Remagen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Remagen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Sinzig eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (oder mildtätige) Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der historischen Kernstadt von Remagen, insbesondere auf dem Marktplatz von Remagen. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, diesen Platz als einen Ort kultureller Innovation, als Zentrum für Kunst, Kultur und Lebensfreude zu reaktivieren. Als Kristallisationspunkt für das Alltagsleben und zugleich als Identifikationspunkt für die Remagener Bevölkerung soll der Platz die soziale Vitalität und den kulturellen Reichtum unserer Stadt repräsentieren.

(2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, soziokulturellen Angeboten und Projekten sowie künstlerischen und kulturelle Aktivitäten. Der Verein trägt durch Sponsorensuche, das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung dieser Aktivitäten bei.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag bis zum 31.3. des Folgejahres im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Einzelnen:

1. Vorsitzende,
2. Vorsitzender,  
ein Kassenwart und  
ein Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam unbeschränkt vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von Mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von vier Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3tel Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4tel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- (a) Aufgaben des Vereins,
- (b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (c) Beteiligung an Gesellschaften,
- (d) Aufnahme von Darlehen ab € 1000,
- (e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- (f) Satzungsänderungen,
- (g) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3tel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

Der Verein Lebendiger Marktplatz Remagen e.V. wird sich an die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien bei der Verwaltung der Mitgliederdaten halten. Insbesondere nach § 1 des Bundesdatenschutzgesetzes Abs. 2, Art. 3 wird der Verein personenbezogene Daten nur nach Einwilligung der betreffenden Person für seine Arbeit im Rahmen von Geschäftszwecken des Vereins verwenden. Die schriftliche Einwilligung dazu erfolgt in der Regel bei der Eintrittserklärung in den Verein.

Die Datenschutzverantwortung liegt beim Verein, der auch für die Datensicherung zuständig ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Remagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.